

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Stubenring 1
 1011 Wien

Wien, am 4.5.2007
 GZ. 242/07; MG

BMWA-56.121/0001-C1/4/2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2007); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2.4.2007 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2007), samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis zum 7.5.2007 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Wenige nationale Rechtsbereiche waren bzw. sind ähnlich stark durch die Rechtsprechung beeinflusst wie das Lauterkeitsrecht. Dies ist verständlich, da der wirtschaftliche, lautere Wettbewerb als Schutzgut des UWG ein hohes Abstraktionsniveau und damit die Verwendung von Generalklauseln bzw. unbestimmten Gesetzesbegriffen voraussetzt.

In diesem Sinne hat die Judikatur großteils die Generalklausel bzw. die Sondertatbestände des UWG, insbesondere durch Bildung von Fallgruppen, maßgeblich beeinflusst („UWG ist Richterrecht“), wodurch dem Rechtsanwender eine effiziente praktische Anwendung des UWG ermöglicht wird.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75
 DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Für die Österreichische Notariatskammer ist selbstverständlich das Erfordernis einer rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken durch Einführung entsprechender Bestimmungen in das UWG nachvollziehbar. Nichtsdestotrotz sollte aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer der dabei gegebene legitime Spielraum – zumal die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eine Rahmenrichtlinie darstellt – soweit wie möglich ausgeschöpft werden, um die Rechtsanwendungspraxis im Bereich des UWG möglichst gering nachteilig zu beeinflussen.

Der vorliegende Entwurf trägt diesem Erfordernis aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nicht in vollem Umfang Rechnung, wenngleich in den Erläuterungen hervorgehoben wird, dass die Umsetzung der Richtlinie im UWG die österreichische Rechtsprechung bzw. Rechtsanwendung nur unerheblich ändern wird.

So erhellt etwa der Schutzzweck bzw. der Kreis der durch das UWG in der Form des Entwurfes geschützten Personen erst nach eingehendem Studium des Entwurfes.

Das UWG in seiner bisherigen Form schützt hauptsächlich die einzelnen, miteinander in Wettbewerb stehenden Mitbewerber.

Insbesondere die UWG-Novelle 1971 hat auch den Schutz der Verbraucher verstärkt und dazu geführt, dass – wenn auch in vereinzelten Entscheidungen – sogar das grundsätzliche Bestehen von Individualansprüchen von Verbrauchern (insbesondere auf Schadenersatz) bejaht wurde. Dennoch ist die bisherige Struktur des UWG insofern klar aufgebaut, als sowohl in der Generalklausel als auch in den Sondertatbeständen grundsätzlich von den Tatbestandsvoraussetzungen des „Handelns im geschäftlichen Verkehr“ bzw. des „Handelns zu Zwecken des Wettbewerbs“ die Rede ist und damit die Klagslegitimation der Mitbewerber deutlich gemacht wird. Erst durch § 14 UWG wird auch neben den Mitbewerbern bestimmten Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmen bzw. Amtsparteien eine Klagslegitimation eingeräumt.

Der im Entwurf vorliegende Gesetzestext spricht nun einerseits von Unternehmen, andererseits von Verbrauchern und an anderer Stelle wieder von Marktteilnehmern und vermittelt den Eindruck, dass damit auch ein Individualrechtschutz von Verbrauchern gegeben wird, den die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eben gerade *nicht* einräumen will.

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sollte daher aus Gründen besserer Klarheit versucht werden, jene Bestimmungen, die sich auf das Verhältnis zwischen Mitbewerbern beziehen, von jenen Bestimmungen zu trennen, die das Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern betreffen. In der vorliegenden Form stellt der Entwurf aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer jedenfalls nicht hinlänglich klar, dass weiterhin am Verbandsklagssystem des UWG festgehalten werden soll.

Begrüßenswert erscheint dagegen die Einführung des Erfordernisses einer (zusätzlich) erhöhten Klarheit bei der Anwendung von Geschäftspraktiken gegenüber Verbrauchern, die aufgrund eines geistigen Gebrechens, sehr hohen oder geringen Alters besonders leichtgläubig und schutzbedürftig sind (§ 1 Abs 2 zweiter Satz des Entwurfes). Dies erscheint umso bedeutsamer, als nach der Judikatur des EuGH vom Leitbild eines „aufgeklärten, mündigen Verbrauchers“ ausgegangen wird, was jedenfalls in Grenzfällen zu unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen führen kann.

Da der vorliegende Entwurf auch nachvertragliches unlauteres Verhalten in den Regelungsbereich des UWG einbezieht, empfiehlt es sich aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer deutlicher klarzustellen, dass das UWG in der geplanten neuen Form *nicht* das Vertragsrecht erfassen und damit keinen Einfluss auf das Zustandekommen, die Gültigkeit oder die Wirkung eines Vertrages haben soll.

Positiv ist schließlich festzuhalten, dass aus Gründen der Übersichtlichkeit zumindest die vergleichende Werbung (§ 2a des Entwurfes) aus dem Irreführungstatbestand (§ 2 des Entwurfes) herausgenommen wurde und in einem eigenen Paragraphen geregelt wird. Dies insbesondere deshalb, da bereits der vorhandene Text des Entwurfes hinreichend komplex und mit unbestimmten, für den österreichischen Rechtsanwender neuen Gesetzesbegriffen durchsetzt ist. Auch die Erweiterung der Klagslegitimation des Vereins für Konsumenteninformation in § 14 des Entwurfes wird begrüßt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kündigt in den Erläuterungen bereits einleitend weitergehende Änderungen und Ergänzungen des UWG unmittelbar nach Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken an. Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass diese bereits angekündigte weitere Novelle für die mit dem UWG befassten Rechtsanwender deutlichere Regelungen beinhalten wird und regt gleichzeitig an, bereits im jetzigen Stadium der Umsetzung der Richtlinie die oben stehenden Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)